

Satzung des „Fördervereins der Bonifatiuschule-Elterninitiative e.V.“ seit 1994 eingetragen beim Amtsgericht Hannover, Vereinsregister Nr.: 6711

§ 1 (Name)

Der Vereinsname ist: „Förderverein der Bonifatiuschule Hannover – Elterninitiative e.V.“

§ 2 (Sitz)

Er hat seinen Sitz in D-30161 Hannover, Bonifatiusplatz 6

§ 3 (Zweck)

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, die Bonifatiuschule durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu fördern und zu unterstützen (im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Er soll insbesondere die Verbindung von Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen fördern, eigene Bemühungen der Schüler/innen, z.B. Arbeitsgemeinschaften unterstützen, Veranstaltungen durchführen und die Gestaltung der Schule und des Unterrichts unterstützen.
2. Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:
 - Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien und zusätzlichem Inventar
 - Zuschüsse für Ausflüge, Landheimaufenthalte, Veranstaltungen und Vorträge
 - Sanierung und kindergerechte Gestaltung des Schulhofes
 - Unterstützung der hauseigenen Schülerzeitung
 - Unterstützung aller sonstigen im Gemeininteresse der Schule liegenden Aufgaben
 - die (ideelle, praktische und finanzielle) Unterstützung der mit pädagogischen Zielen der Schule verbundenen Maßnahmen, insbesondere der Förderung von Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen der sog. Dritten Welt (derzeit im Zusammenhang mit der Partnerschule der Bonifatiuschule, der Julio Landivar Schule, in Loma Alta, Bolivien).
 - Sowie – in Abstimmung mit der Bonifatiuschule – die Förderung, die Initiierung und eigenverantwortliche Durchführung von Maßnahmen zur Beschaffung von Sach- und Geldspenden zwecks Verwirklichung der genannten Unterstützungsmaßnahmen.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstständig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Bistum Hildesheim zu. Die Mittel sind dann unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere zu Unterstützung der jeweiligen ausländischen Partnerschule der Bonifatiuschule zu verwenden.

§ 4 (Ämter)

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft können beantragen:
 - a) Eltern/Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler/innen
 - b) Frühere Schüler/innen, pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter
 - c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - d) Sonstige natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
2. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe von Name und Wohnung, ggf. Name des Schülers in der Grundschule oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Das Mitgliedsjahr ist ein Schuljahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
4. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
5. Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins und der Grundschule hervorzuheben sind.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefassten Beschlüsse befolgen.

§ 8 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Ableben
2. Der freiwillige Austritt kann mit einer Kündigungsfrist bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Sittliches Fehlverhalten
 - b) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen sowie Beschlüsse des Vereins.
 - c) Ein Nichtnachkommen der Beitragspflicht.
 - d) Grobe ideelle oder materielle Schädigung der Grundschule und ihrer Einrichtungen.

§ 9 (Beitrag/Spenden)

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er soll jährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Spenden sind solche Zuwendungen und Beträge, die über den Jahresbeitrag hinausgehen.
3. Der Beitrag und die Spende sind Anerkennung des Vereins den steuerlichen Richtlinien entsprechend absetzbar. Die dazu nötigen Bescheinigungen erhält das Mitglied automatisch.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder erlassen werden.

§ 10 (Vereinsorgane)

Der Förderverein besteht aus zwei Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet in der ersten Hälfte jedes neuen Schuljahres statt. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Fördervereins. Einladungen erfolgen schriftlich.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 - f) Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
 - g) Entscheidung über Anträge und Beschlüsse
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Bildung von Arbeitsausschüssen
 - j) Auflösung des Fördervereins
3. Eine außergewöhnliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung vom Vorsitzenden verlangt werden. Sie muss innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrages an gerechnet stattfinden.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - I) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - II) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - III) dem / der Kassenwart / in,Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Fördervereins entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hat die Mittel des Vereins nach den satzungsgemäßen Zwecken sorgfältig zu verwalten. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, die Belege sind ordnungsgemäß zu sammeln und aufzubewahren.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder abgewählt werden.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder und Nichtmitglieder einladen, um sich beraten zu lassen. Er hat den Schullehrerrat und das Lehrerkollegium einzuladen. Diese entsenden jeweils einen Vertreter zu den Sitzungen.

§ 13 (Wahlen)

Die Wahlen sind geheim, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 14 (Anträge)

Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung und Vorstandswahlanträge müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 15 (Abstimmung)

Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

§ 16 (Protokolle)

Protokolle sind bei allen Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 (Rechnungsprüfung)

Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09. November 1994 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.